

Die Invalidenversorgung.**Die Forderungen der Stadt Wien.**

In der letzten Sitzung des Stadtrates legte StM. von Steiner den Entwurf einer Entschließung der Stadt Wien an die Regierung vor, in welcher die amtliche Regelung der Invalidenversorgung gefordert wird. In der Entschließung, welche nach dem Antrage des Berichterstatters der Regierung unterbreitet werden soll, heißt es: Neuerlich stellt die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an die Regierung die Bitte, unverzüglich an die nunmehr unaufschiebbar gewordene Neuregelung unter Berücksichtigung folgender Richtlinien zu schreiten. Der Anspruch auf Zuerkennung der Invalidenrente bei Mannschafspersonen unter 10 Dienstjahren wäre schon durch die bleibende oder vorübergehende Minderung der Fähigkeit zur Ausübung des früheren bürgerlichen Berufes um 10% sowie auch bei einer Verschlimmerung von Gesundheitsstörungen, welche durch die im Gesetze vom 27. Dezember 1875 angeführten Ursachen hervorgerufen worden sind, als gegeben zu betrachten. Der Anspruch auf die Verwundungszulage wäre außer den im gegenwärtigen Gesetze angeführten Fällen auch dann zuzugestehen, wenn die Beschädigung ohne eigenes Verschulden durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse oder deren Folgen verursacht worden ist. Bezüglich des Verfahrens muß die Einführung des Berufungsrechtes des Invaliden an eine gemischte Kommission, welche über die Versorgungsansprüche endgültig zu entscheiden hätte, als höchst wünschenswert bezeichnet werden. Auch die Höhe der derzeit ganz unzureichenden Gebühren bedarf dringend einer Regelung. Bezüglich der Mannschafspersonen wäre bei bloß teilweiser bürgerlicher Erwerbsunfähigkeit etwa nach Analogie der Unfallrenten die Gewährung von Teilrenten ins Auge zu fassen. Da jedoch auch von erhöhten Gebühren eine ausreichende Versorgung der Invaliden kaum zu erwarten ist, erscheint es nötig, die bevorzugte Ausnahme derselben in entsprechende Stellungen des öffentlichen Dienstes gesetzlich zu regeln. Dringend erforderlich erscheint auch eine gesetzliche Bestimmung durch die es privaten Unternehmen zur Pflicht gemacht wird, in ihrem Arbeiterstande nach einem bestimmten prozentuellen Verhältnisse Kriegsinvalide zu verwenden. Bis zur gesetzlichen Festlegung dieser Verpflichtung wäre bei Vergabe staatlicher Lieferungen in die Lieferungsverträge die prozentuelle Verwendung von Kriegsinvaliden als Bedingung aufzunehmen. Um den Kriegsinvaliden ihre wirtschaftliche Aufrichtung durch gewerbliche Selbständigmachung zu ermöglichen, muß die Organisation einer entsprechenden Kreditgewährung an dieselben, vielleicht im Rahmen einer groß auszubauenden Organisation zur Gewährung von Kredithilfe an Kriegsteilnehmer als dringendes Erfordernis bezeichnet werden. Damit endlich die Segnungen all dieser gesetzlichen Maßnahmen den betreffenden auch tatsächlich baldmöglichst zugute kämen, erscheint der Ausbau einer in den Exekutivstellen möglichst weit verzweigten Fürsorgeorganisation unbedingt erforderlich, die in einem zu schaffenden k. k. österreichischen Invalidenamt im Rahmen des Ministeriums für soziale Fürsorge ihre Spitze zu haben hätte. — Die Entschließung wird dem Gemeinderate in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.